

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 01.04.2008

Berufshaftpflichtversicherung Ärzte und Zahnärzte

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG ÄRZTE UND ZAHNÄRZTE ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) Ausgabe 01.04.2008

Seiten

Information für den Versicherungsnehmer

4-5

A. Basisdeckung

A1	Gegenstand der Versicherung	6
A2	Versicherte Personen	6
A3	Schadenverhütungskosten	7
A4	Motorfahrzeuge	7
A5	Fahrräder und ihnen gleichgestellte Motorfahrzeuge	7
A6	Umweltbeeinträchtigungen	7-8
A7	Einschränkungen des Deckungsumfanges	8-10
A8	Örtlicher Geltungsbereich	11
A9	Zeitlicher Geltungsbereich	11-12
A10	Leistungen der Vaudoise	12
A11	Selbstbehalte	12

B. Erweiterte Deckung

B1	Vermögensschäden	13
B2	Nebentätigkeiten und -risiken	13
B3	Abgabe von Rezepten	13
B4	Reisen in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada	13
B5	Medizinischer Eingriff in der Schweiz an einem in den USA oder Kanada wohnhaften Patienten	13-14
B6	Ergänzende Deckung zur Haftpflichtversicherung des Spitals	14
B7	Laserstrahlen	14
B8	Ionisierende Strahlen zu Diagnosezwecken	14
B9	Einredeverzicht bei Grobfahrlässigkeit	14
B10	Rechtsschutz im Strafverfahren	14-15
B11	Laborproben und Patientendossiers	15
B12	Gemietete Räumlichkeiten	15
B13	Anvertraute Schlüssel und Badges	16
B14	Schäden an gemieteten oder geleasten Telekommunikationsinstallationen und -geräten	16
B15	Stockwerkeigentum	16
B16	Bauherren-Haftpflicht	17
B17	Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Beladen oder Entladen	17
B18	Rückrufkosten	17-18
B19	Vorsorgedeckung	18

C. Zusatzdeckungen

C1	Deckungen zur Auswahl	18
C2	Schäden an anvertrauten, gemieteten oder geleasteten Sachen	18
C3	Behandlungen mit ionisierenden Strahlen	18
C4	Schockbehandlungen	18

D. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

D1	Vertragsbeginn	19
D2	Vertragsdauer	19
D3	Kündigung im Schadenfall	19

E. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

E1	Gefahrsänderung, -erhöhung und -verminderung	19
E2	Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	19
E3	Verletzung von Obliegenheiten	19

F. Prämie

F1	Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	20
F2	Prämienberechnungsgrundlagen	20
F3	Änderung der Prämien und Selbstbehalte	20

G. Schadenfälle

G1	Anzeigepflicht	21
G2	Schadenbehandlung und Prozessführung	21
G3	Forderungsabtretung	21
G4	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	21
G5	Regress	21

H. Verschiedenes

H1	Konkurs des Versicherungsnehmers	22
H2	Mitteilungen	22
H3	Datenschutz	22
H4	Gerichtsstand und anwendbares Recht	22

Information für den Versicherungsnehmer

<p>Einführung</p>		<p>Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.</p>
<p>Information für den Versicherungsnehmer</p>	<p>Identität des Versicherers</p> <p>Rechte und Pflichten der Parteien</p> <p>Versicherungsschutz und Prämienhöhe</p> <p>Anspruch auf Prämienrückerstattung</p> <p>Pflichten des Versicherungsnehmers</p> <p>Beginn des Versicherungsschutzes</p>	<p>Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Gesellschaftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages oder der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag oder der Offerte.</p> <p>Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag hinzukommen.</p> <p>Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.</p> <p>In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt - wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat. <p>Die nachfolgende Auflistung enthält die gebräuchlichsten Pflichten des Versicherungsnehmers:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefahrveränderung: ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. - Sachverhaltsermittlung: der Versicherungsnehmer muss in folgenden Fällen mitwirken <ul style="list-style-type: none"> - bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen usw. - beim Schadennachweis. <p>Wenn es nicht erforderlich ist, darf er ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> <p>Er hat der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsfall: das versicherte Ereignis ist der Vaudoise unverzüglich zu melden. <p>Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.</p>

Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag wie folgt kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der Auszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde
- wenn die Vaudoise die Prämien ändert. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich für ihn aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann in folgenden Fällen den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde
- wenn die Vaudoise für den Fall einer Anzeigepflichtverletzung nicht auf das Vertragskündigungsrecht verzichtet hat. In diesem Fall kann sie den Vertrag binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit Eingang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie einzufordern
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung.

A. Basisdeckung

A1 Gegenstand der Versicherung	Grundsatz	<p>Die Berufshaftpflichtversicherung schützt das Vermögen der versicherten Personen gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Ohne anders lautende Vereinbarung umfasst die Versicherungsdeckung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Anlagerisiko, das heisst Schäden aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen - das Betriebsrisiko, das heisst Schäden aus der Ausübung der versicherten Berufstätigkeit - das Produkterisiko, das heisst Schädigungen aus der Herstellung und Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten und Arbeitsleistungen.
	Deckungsumfang	<p>Versichert ist die Haftpflicht der versicherten Personen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen) - Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen). Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. <p>Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder eine sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren sowie deren Verlust.</p>
	Grundstücke, Gebäude	<p>Versichert sind ausserdem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen (ausser bei Stockwerkeigentum), die, auch nur teilweise, der Ausübung der versicherten Berufstätigkeit dienen. <p><i>Nicht als der Ausübung der versicherten Berufstätigkeit dienend gelten Grundstücke und Gebäude zur Vermögensanlage</i></p>
	Umweltbeeinträchtigungen	<ol style="list-style-type: none"> 2. Ansprüche aufgrund von Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung gemäss Art. A6 AVB
	Schadenverhütungskosten	<ol style="list-style-type: none"> 3. Aufwendungen zur Verhütung von Schäden gemäss Art. A3 AVB.
	Vertragsbestimmungen	<p>Im Übrigen richtet sich der Umfang der Deckung nach diesen AVB, allfälligen Zusatzbedingungen, den Bestimmungen in der Police und Nachträgen.</p>
A2 Versicherte Personen	Grundsatz	<p>Versichert ist die Haftpflicht nachstehender Personen aus der Ausübung der versicherten Berufstätigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Versicherungsnehmer <ul style="list-style-type: none"> Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z. B. Kollektivgesellschaft), eine Gemeinschaft zu gesamter Hand (z. B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet b) die Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen c) die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers.
	<i>Ausschlüsse</i>	<p><i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>selbstständige Unternehmer und Berufsleute, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Unterakkordanten usw.</i> - <i>von Dritten gegen Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen ausgeübte Regresse.</i>
	Grundstückseigentümer	<p>Versichert ist ausserdem die Haftpflicht des Grundstückseigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).</p>

A3 Schaden- verhütungs- kosten	<p>Grundsatz</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p>	<p>Steht im Zusammenhang mit einem unvorhergesehenen Ereignis der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung in Abweichung von Art. A7 k) und n) AVB oder einer an deren Stelle tretenden Regelung, auch auf die zu Lasten der versicherten Person gehenden Kosten, die durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch durch Massnahmen nach erfolgter Gefahrabwendung wie z. B. Rückruf, Rücknahme oder Entsorgung von mangelhaften Produkten.</p> <p><i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten - die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. E2 AVB - Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden. <p>Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung gemäss Art. A6 d) AVB.</p>
A4 Motor- fahrzeuge	<p>Grundsatz</p> <p>Versicherungssummen</p> <p>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen</p>	<p>Die Versicherung deckt die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht oder die einen Versicherungsnachweis im Sinne von Art. 32 und 33 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) besitzen, im Rahmen von Fahrten, die in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung ausgeführt wurden.</p> <p>Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Summen festgesetzt sind.</p> <p>Sind die Kontrollschilder selbstfahrender Arbeitsmaschinen hinterlegt worden, so ist die Haftpflicht aus der Verwendung dieser Maschinen bis zur Wiedereinlösung der Kontrollschilder, längstens jedoch während 6 Monaten ab Hinterlegung, versichert. Während der Hinterlegung der Kontrollschilder ist die Versicherung beschränkt auf Schäden, die sich auf einer dem öffentlichen Verkehr nicht offenstehenden Strasse oder die sich auf dem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Betriebsareal ereignen.</p>
A5 Fahrräder und ihnen gleich- gestellte Motorfahr- zeuge	<p>Grundsatz</p> <p>Versicherungssummen</p>	<p>Die Versicherung deckt die Haftpflicht aus dem Gebrauch von Fahrrädern oder Motorfahrrädern für Fahrten im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeiten, sofern der Schaden nicht durch eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste.</p> <p>Die Deckung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme derjenigen Versicherung übersteigt, aufgrund welcher das Kennzeichen bzw. Kontrollschild abgegeben wurde (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen bzw. Kontrollschild verwendet werden.</p>
A6 Umwelt- beeinträch- tigungen	<p>Definition</p> <p>Deckungsvoraussetzungen</p>	<p>a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.</p> <p>Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.</p> <p>b) Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung sind nur dann versichert, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.</p>

	<p>Ausschlüsse</p> <p>Schadenverhütungskosten</p> <p>Ausschlüsse</p> <p>Den versicherten Personen obliegende Massnahmen</p>	<p><i>Kein Versicherungsschutz besteht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinn auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind - für den eigentlichen Umweltschaden - für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten. <p>c) Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, sofern diese Anlagen im Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden.</p> <p>Hingegen besteht Versicherungsschutz für betriebseigene Anlagen zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten - Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern. <p>d) Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, übernimmt die Vaudoise auch die von Gesetzes wegen zu Lasten der versicherten Person gehenden Kosten, die durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).</p> <p><i>Nicht versichert sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten - Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden, die durch diesen Vertrag nicht versichert sind - Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen. <p>Diese Einschränkung gilt nicht für Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit der Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserklassen 1, 2 und 3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für den Rückruf oder die Rücknahme von Sachen im Sinne von Art. A7 p) AVB - Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. E2 AVB - Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten). <p>e) Die versicherten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen erfolgt - die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung der technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden - den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.
<p>A7 Einschränkungen des Deckungsumfanges</p>	<p>Eigenschaden</p>	<p><i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind:</i></p> <p>a) Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Versicherungsnehmers - aus vom Versicherungsnehmer erlittenen Personenschäden (einschliesslich z.B. Versorgerschaden)

		<ul style="list-style-type: none"> - von Personen, die mit der haftpflichtigen versicherten Person im gemeinsamen Haushalt leben
	Gemietetes Personal	b) Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtung für den versicherten Betrieb betroffen wird. Der Ausschluss ist auf das Rückgriffsrecht Dritter beschränkt
	Verbrechen und Vergehen	c) die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden
	Vertragliche Haftpflicht, Versicherungspflicht	d) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht
	Entschädigung mit Strafcharakter	e) Ansprüche aus Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages
	Umweltbeeinträchtigung	f) die Haftpflicht für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, soweit diese Schäden nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Art. A6 AVB fallen
	Bauherr	g) Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern der Versicherungsnehmer Bauherr ist
	Asbest	h) Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest
	Vorhersehbare Schäden	i) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, eindeutig erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen, in Kauf genommen wurden
	Anvertraute, gemietete, geleaste oder bearbeitete Sachen	<p>k) Ansprüche aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die sie gemietet oder gepachtet hat - Schäden, die an Sachen infolge der Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit durch die versicherte Person an oder mit ihnen entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung von Arbeiten, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten
	Vertrags-erfüllung	<p>l) Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind - für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von den im obigen Einzug erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden - die ausservertraglich in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen gemäss den vorstehenden Einzügen 1 und 2 von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden <p>Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die infolge einer medizinischen Tätigkeit am Menschen entstehen.</p>

Patente, Lizenzen, Pläne usw.	<p>m) die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten an nicht durch diesen Vertrag versicherte Dritte.</p> <p>Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist</p>
Vermögensschäden	<p>n) Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind</p>
Nuklearschäden und Strahlen	<p>o) die Haftpflicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung - Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen. <p>Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserklassen 1, 2 und 3</p>
Schockbehandlungen	<p>p) die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Schockbehandlungen</p>
Rückrufkosten	<p>q) Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeten Kosten anderer Massnahmen</p>
Luft- und Wasserfahrzeuge	<p>r) die Haftpflicht als Halter und/oder aus der Benützung von Schiffen oder Luftfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind</p>
Ausgemietetes Personal	<p>s) die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten</p>
Abfälle und Abfallprodukte	<p>t) die Haftpflicht für Schäden, die durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden.</p> <p>Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer</p>
Software	<p>u) Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern</p>
Gentechnisch veränderte Organismen	<p>v) die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften <p>sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände</p>
Unselbständige Erwerbstätigkeit	<p>w) die Haftpflicht aus einer Tätigkeit, die aufgrund eines arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnisses mit Dritten ausgeübt wird.</p>

A8 Örtlicher Geltungsbereich	Grundsatz	Die Versicherung gilt für Schäden, die in der ganzen Welt, ausgenommen USA und Kanada, eintreten.
	Kosten	Versicherte Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten gelten ebenfalls als Schäden im Sinne des vorstehenden Absatzes.
A9 Zeitlicher Geltungsbereich	Grundsatz	1. Die Versicherung erstreckt sich auf die Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer gegen eine versicherte Person erhoben und der Vaudoise nicht später als 60 Monate nach Vertragsende gemeldet werden.
	Zeitpunkt der Anspruchserhebung	2. Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, zu welchem eine versicherte Person zum ersten Mal von Umständen Kenntnis erhält, auf Grund derer mit Schadenersatzansprüchen gegen eine versicherte Person zu rechnen ist, spätestens jedoch, wenn ein Anspruch mündlich oder schriftlich erhoben wird. Für die Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt als Anspruchserhebung, zu dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.
	Serienschaden	3. Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Art. A10, Ziff. 3 AVB gelten als zu jenem Zeitpunkt erhoben, zu welchem der erste dieser Ansprüche gemäss oben stehender Ziff. 2 geltend gemacht wird. Wird der erste Anspruch aus einem Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn erhoben, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
	Vorrisikodeckung	4. Die Haftpflicht für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn die versicherte Person beweist, dass sie bei Abschluss des Vertrages nach Treu und Glauben keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dies gilt auch für die Versicherung der Haftung aus Serienschäden gemäss Art. A10, Ziff. 3 Abs. 3 AVB, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind. Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.
	Änderung des Deckungsumfanges	5. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende Ziff. 4 Abs. 1 sinngemäss.
Nachrisikodeckung	6. Bei Aufgabe der versicherten selbstständigen Berufstätigkeit oder Tod des Versicherungsnehmers erstreckt sich die Versicherungsdeckung ebenfalls auf Schäden, die während der Vertragsdauer (einschliesslich des Vorrisikos) verursacht worden sind, sofern die Ansprüche aus diesen Schäden nicht später als 60 Monate nach Vertragsende gegen eine versicherte Person erhoben und der Vaudoise gemeldet werden. Während der Dauer der Nachrisikodeckung erhobene Ansprüche, die keine Serienschäden im Sinne von Art. A10 Ziff. 3 AVB darstellen, gelten als am Tage der Vertragskündigung erhoben. <i>Ansprüche aus nach Vertragsende verursachten Schäden sind nicht gedeckt.</i>	
		7. Treten Partner, Inhaber, Mitinhaber oder Mitarbeiter während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, so besteht auch Versicherungsschutz für diese Personen, soweit haftpflichtbegründende Handlungen und Unterlassungen vor Austritt begangen wurden und die daraus resultierenden Schäden der Vaudoise innerhalb von 60 Monaten nach Austritt gemeldet werden. Solche Ansprüche gelten als am Tage des Austritts erhoben.

		<p>Während der Dauer der Nachrisikodeckung erhobene Ansprüche, die keine Serienschäden im Sinne von Art. A10 Ziffer 3 AVB darstellen, gelten als am Tage des Ausscheidens aus dem versicherten Personenkreis erhoben.</p> <p><i>Ansprüche aus nach dem Ausscheiden aus dem versicherten Personenkreis verursachten Schäden sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.</i></p> <p>8. Keine Deckung im Sinne der vorstehenden Ziffern 6 und 7 wird gewährt, wenn die betreffenden Forderungen auch durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt sind.</p>
A10 Leistungen der Vaudoise	Grundsatz	1. Die Leistungen der Vaudoise bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich dazugehöriger Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfälliger weiterer Kosten (z. B. Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimite, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, begrenzt.
	Versicherungssumme	2. Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d. h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.
	Serienschaden	3. Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z. B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler; auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden und Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
	Präzisierungen	<p>Für Ansprüche aus Serienschäden gemäss vorstehendem Absatz, welche nach Vertragsende erhoben werden, besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste Anspruch aus diesen Schäden während der Vertragsdauer erhoben worden ist.</p> <p>4. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung gemäss Artikel A9, Ziffer 2 und 3 AVB Gültigkeit hatten.</p> <p>5. Die vereinbarte Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden sowie für Schadenverhütungs- und weitere allfällig versicherte Kosten umfasst ferner die versicherten Vermögensschäden gemäss Art. B1 AVB.</p>
A11 Selbst-behalte	Grundsatz	<p>Die in der Police vereinbarten Selbstbehalte gelten pro Schadenfall und sind vom Versicherungsnehmer vorab selbst zu tragen.</p> <p>Die Selbstbehalte beziehen sich auf alle von der Vaudoise erbrachten Leistungen, sowie auf die Kosten zur Abwehr unberechtigter Ansprüche.</p>

B. Erweiterte Deckung

B1 Vermögensschäden	<p>Grundsatz</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p>	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A7 n) AVB erstreckt sich die Versicherungsdeckung auch auf die Haftpflicht für Vermögensschäden aus medizinischer Tätigkeit. Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens im Sinne von Art. A1 AVB sind (z. B. Schäden wegen Heilungsverzögerungen durch fehlerhafte Massnahmen, Abgabe unrichtiger Zeugnisse und Gutachten, Durchführung nicht indizierter Behandlungen).</p> <p>Im Übrigen werden diese Schäden den Personenschäden gleichgestellt.</p> <p><i>Nicht versichert sind jedoch Forderungen wegen unwirtschaftlicher Leistungen (Überarztung) sowie im Zusammenhang mit Informationen über Versicherungen.</i></p>
B2 Nebentätigkeiten und -risiken	<p>Grundsatz</p>	<p>Die Versicherung erstreckt sich ebenfalls auf Ansprüche aus folgenden Nebentätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - medizinische Tätigkeit im Rahmen des Notfalldienstes - Tätigkeit als nebenamtlicher Amtsarzt und als nebenamtlicher akademischer Lehrer - medizinische Tätigkeit in der schweizerischen Armee oder im schweizerischen Zivilschutz - Beschäftigung eines Stellvertreters sowie die persönliche Haftpflicht desselben - Beschäftigung von Medizinstudenten, die ein Praktikum beim Versicherungsnehmer absolvieren.
B3 Abgabe von Rezepten	<p>Grundsatz</p>	<p>Die Versicherung erstreckt sich in teilweiser Abänderung von Art. A7 m) AVB auch auf Ansprüche aus der Abgabe von Rezepten.</p>
B4 Reisen in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada	<p>Grundsatz</p> <p>Deckungsumfang</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p>	<p>In teilweiser Abweichung von Art. A8 AVB erstreckt sich die Versicherung ebenfalls auf Ansprüche infolge von Schäden, die in der ganzen Welt eintreten und durch eine versicherte Person bei der Ausübung der versicherten Berufstätigkeit (z. B. Teilnahme an einem Kongress) während einer höchstens 60 aufeinander folgende Tage dauernden Reise verursacht werden.</p> <p>Versichert sind insbesondere Schäden, die durch eine versicherte Person bei der Ausübung der versicherten Berufstätigkeit anlässlich einer Handlung verursacht werden, die im Rahmen der Erfüllung der Pflicht zur Nothilfeleistung erfolgt.</p> <p>Die Versicherung umfasst ausschliesslich Ansprüche aufgrund des schweizerischen Rechts. Die Vaudoise kann in keinem Fall zu einer umfassenderen Entschädigung verpflichtet werden, die sich aus der Anwendung von ausländischen Rechtsnormen ergibt.</p> <p><i>Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. A7 AVB Schäden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>im Zusammenhang mit medizinischen und paramedizinischen Handlungen, die nicht im Rahmen der Nothilfeleistung erfolgen</i> - <i>im Zusammenhang mit dem Humanen Immundefizienzvirus (HIV), der Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathie (TSE), Hepatitis sowie allen Blutviren</i> - <i>im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen</i> - <i>verursacht durch Motorfahrzeuge, einschliesslich Mietfahrzeuge.</i>
B5 Medizinischer Eingriff in der Schweiz an einem in den USA oder Kanada wohnhaften Patienten	<p>Grundsatz</p> <p>Deckungsumfang</p>	<p>In teilweiser Abweichung von Art. A8 AVB erstreckt sich die Versicherung auf Ansprüche im Zusammenhang mit einer medizinischen Handlung an einem Patienten, der sich in der Schweiz aufhält, auch wenn der Schaden infolge dieser Behandlung in den USA oder in Kanada eintritt.</p> <p>Die Versicherung umfasst ausschliesslich Ansprüche aufgrund des schweizerischen Rechts. Die Vaudoise kann in keinem Fall zu einer umfassenderen Entschädigung verpflichtet werden, die sich aus der Anwendung von ausländischen Rechtsnormen ergibt.</p>

	<i>Ausschlüsse</i>	<p>Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung von Art. A7 AVB Schäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - infolge von medizinischen Handlungen, die vereinbart wurden, bevor der Patient in der Schweiz eintraf - im Zusammenhang mit dem Humanen Immundefizienzvirus (HIV), der Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathie (TSE), Hepatitis sowie allen Blutviren - aus Behandlungen mit ästhetischem Charakter - im Zusammenhang mit der Rehabilitation (z. B. Physiotherapie und Chiropraktik) - im Zusammenhang mit der Empfängnisverhütung, dem freiwilligen Schwangerschaftsabbruch, der Geburtshilfe und der medizinisch unterstützten Fortpflanzung - im Zusammenhang mit medizinischen Vorsorgeuntersuchungen (Check-up) und allen rein präventiven medizinischen Handlungen.
B6 Ergänzende Deckung zur Haftpflichtversicherung des Spitals	Grundsatz	Haftet eine versicherte Person für eine medizinische Handlung, die in einem Spital ausgeführt wurde, sei es im Rahmen einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit, gilt die vorliegende Versicherung in Ergänzung zur Haftpflichtversicherung des Spitals. Sie kommt zum Zug, falls die in der Police des Spitals vereinbarte Versicherungssumme tiefer oder der Deckungsumfang eingeschränkter ist (Deckung der Differenz). Für diese Deckungserweiterung ist Art. A7 w) AVB nicht anwendbar.
	<i>Ausschluss</i>	<i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind jedoch die Ansprüche des Spitals.</i>
B7 Laserstrahlen	Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich in teilweiser Abänderung von Art. A7 o) AVB ebenfalls auf die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung von Laserstrahlen.
B8 Ionisierende Strahlen zu Diagnosezwecken	Grundsatz	In teilweiser Abänderung von Art. A7 o) AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung von Röntgen- oder anderen ionisierenden Strahlen im Zusammenhang mit medizinischen Diagnosen.
	<i>Ausschluss</i> Unvorhergesehenes Ereignis	<i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind jedoch genetische Schäden.</i> Falls infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses die Gefahr einer Verseuchung durch ionisierende Strahlen entsteht, übernimmt die Vaudoise, in teilweiser Abänderung von Art. A7 o) AVB die von Gesetzes wegen zulasten der versicherten Person gehenden Kosten, welche durch Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten). <i>Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen zur Feststellung und Beseitigung der Ursache des Ereignisses sowie für Kosten aus Reparaturen und Änderungen an den Anlagen des Versicherungsnehmers.</i>
B9 Einredeverzicht bei Grobfahrlässigkeit	Grundsatz	Die Vaudoise verzichtet auf das ihr zustehende Kürzungs- und Regressrecht, wenn eine versicherte Person den Schadenfall grobfahrlässig verursacht hat. Die Vaudoise behält sich jedoch dieses Recht vor, wenn diese versicherte Person zur Zeit der Ausführung oder Unterlassung einer Handlung unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stand.
B10 Rechtsschutz im Strafverfahren	Grundsatz	Die Versicherung erstreckt sich auch auf den Rechtsschutz der versicherten Personen im Strafverfahren.
	Deckungsumfang	<p>Bei Eintritt eines sich aus der versicherten Tätigkeit ergebenden gedeckten Haftpflichtereignisses, das einen Personenschaden verursacht hat und ein Polizei- oder gerichtliches Strafverfahren auslöst, übernimmt die Vaudoise im Rahmen der in der Police festgelegten Höchstversicherungssumme die der betroffenen versicherten Person aus der Durchführung des Strafverfahrens entstehenden Aufwendungen (z. B. Anwaltshonorare, Gerichtsspesen, Expertisekosten, Parteientschädigung, jedoch nicht adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzansprüche) sowie die der versicherten Person im Strafverfahren auferlegten Kosten.</p> <p>Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Bussen), und die in der ersten Bussenverfügung aufgeführten Kosten gehen jedoch immer zu Lasten der versicherten Person.</p>

	<p>Verteidigung der versicherten Person</p> <p>Rekurs, Berufung</p> <p>Prozess- und Parteient-schädigungen</p> <p>Pflichten der versicherten Person</p> <p>Meinungs-verschieden-heiten</p>	<p>Zur Strafverteidigung der versicherten Person bestellt die Vaudoise einen Anwalt. Die versicherte Person, die mit der Wahl der Vaudoise nicht einverstanden ist, muss selber drei Anwälte vorschlagen, von denen die Vaudoise einen bestimmt. Die versicherte Person ist nicht befugt, ohne vorherige Ermächtigung durch die Vaudoise einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.</p> <p>Die Vaudoise kann die Durchführung eines Rekurses in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.</p> <p>Der versicherten Person zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Vaudoise im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen der versicherten Person selbst darstellen.</p> <p>Die versicherte Person ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen, die das Polizei- oder gerichtliche Strafverfahren betreffen, unverzüglich der Vaudoise zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen.</p> <p>Trifft die versicherte Person von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Vaudoise irgendwelche Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Vaudoise ein Rechtsmittel, so tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solch eine Vorkehrung jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet die Vaudoise nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.</p>
B11 Labor-proben und Patienten-dossiers	Grundsatz	<p>Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Patienten betreffenden Laborproben, welche eine versicherte Person zu Analyse-, Transport- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat. Die Versicherungsdeckung erstreckt sich ebenfalls auf Ansprüche aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Patientendossiers, welche eine versicherte Person zum Zwecke von Analysen, Berechnungen, Gutachten oder Ähnlichem erhalten hat.</p>
B12 Gemietete Räum-lichkeiten	<p>Grundsatz</p> <p>Anlagen</p> <p>Schäden mit unbekanntem Verursacher</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p>	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A7 k) AVB oder einer an dessen Stelle tretenden Rege-lung erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstücken, gemieteten oder geleasteten Gebäuden und Räumlichkeiten, die der Aus-übung der versicherten Berufstätigkeit dienen - Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Treppenanlagen oder Lagerräume) die gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern, Pächtern oder mit dem Eigentü-mer benützt werden. <p>Ebenfalls gedeckt sind Schäden an gemeinsam benützten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen - Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen - Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen. <p>Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz – in Abänderung von Art. A7 d) AVB – auf den Anteil des Schadens beschränkt, für welchen die versicherte Person aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.</p> <p><i>Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Art. A7 AVB, Ansprüche aus:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schäden an Gegenständen, die gegen Sachschäden hätten versichert werden können (Sachversicherung, technische oder sonstige Branchen) - Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit oder Schäden, die nach und nach durch Abnutzung entstehen - Aufwendungen zur Wiederherstellung einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch eine versicherte Person oder auf deren Veranlassung hin.

B13 Anvertraute Schlüssel und Badges	Grundsatz	In teilweiser Abänderung von Art. A7 k) und n) AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln und/oder Badges zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in denen die versicherten Personen Tätigkeiten im Rahmen der versicherten Berufstätigkeit auszuführen haben, auch auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und den dazugehörigen Schlüsseln und/oder von elektronischen Schliesssystemen und den dazugehörigen Badges.
B14 Schäden an gemieteten oder geleasten Telekommunikationsinstallationen und -geräten	Grundsatz Ausschlüsse	In teilweiser Abänderung von Art. A7 k) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an folgenden gemieteten oder geleasteten Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> - stationäre Telefonapparate, Telefonbeantworter - Telefaxgeräte - Bildtelefone, Videokonferenzanlagen - Hauszentralen (Inneneinrichtungen) sowie die unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabel. <p><i>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen - durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75km/h, der in der unmittelbaren Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben - in Folge eines Diebstahls - durch Wasser aus Leitungsanlagen sowie durch aus daran angeschlossenen Apparaten, die nur dem versicherten Betrieb dienen, oder durch Wasser, welches aus Aquarien oder Zierbrunnen ausgeflossen ist, gleichgültig, auf welche Ursache dies zurückzuführen ist - durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser.
B15 Stockwerkeigentum	Grundsatz Subsidiarität	In teilweiser Abweichung von Art. A1 Ziff. 1 AVB erstreckt sich die Versicherung auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Stockwerkeigentümer, sofern das Stockwerkeigentum, auch nur teilweise, der Ausübung der versicherten Berufstätigkeit dient. Im Rahmen der Haftpflicht der Stockwerkeigentümergeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (einschliesslich Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken ist ausschliesslich der Schadenanteil, welcher der Eigentumsquote des Versicherungsnehmers entspricht, gedeckt. Die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als einzelner Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht zugewiesenen Gebäudeteilen ist ebenfalls versichert. <p>Im Rahmen der oben stehenden Bedingungen versichert sind Ansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Stockwerkeigentümergeinschaft gegenüber dem Versicherungsnehmer aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken, abzüglich des Schadenanteils, welcher der Eigentumsquote des Versicherungsnehmers entspricht - eines anderen Stockwerkeigentümers gegenüber der Stockwerkeigentümergeinschaft aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken liegt, abzüglich des Schadenanteils, welcher der Eigentumsquote der übrigen Stockwerkeigentümer entspricht - eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber dem Versicherungsnehmer für Schäden, deren Ursache in dem letzteren zu Sonderrecht zugewiesenen Gebäudeteilen liegt - von Dritten (mit Ausnahme der Stockwerkeigentümergeinschaft und der Stockwerkeigentümer) aus Schäden, die auf dem Grundstück oder im Gebäude verursacht werden. <p>Die Leistungen der Vaudoise beschränken sich auf jenen Teil der Leistungen, der die Deckung (in Bezug auf die Versicherungssumme oder die Versicherungsbedingungen) eines anderen Versicherers, der Leistungen für dieselben Schäden erbringen muss, übersteigt, wobei unerheblich ist, ob dieser die Leistungen erbringt oder nicht.</p>

<p>B16 Bauherren-Haftpflicht</p>	<p>Grundsatz</p> <p>Ausschlüsse</p>	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A7 g) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken Dritter durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden.</p> <p><i>Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Art. A7 AVB, Ansprüche aus Schäden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - im Zusammenhang mit Bauwerken mit einer Bausumme von über CHF 1 000 000.– pro Objekt (Bauobjekte, welche aus mehreren Baulosen bestehen oder in ihrer Art zusammenhängend sind und in der gleichen Bauphase erstellt werden, gelten als ein Objekt) - die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen - im Zusammenhang mit Bauwerken, die an solche von Drittpersonen angebaut werden - im Zusammenhang mit Bauwerken in Hanglagen mit über 25% Neigung oder an Seeufern - im Zusammenhang mit Bauwerken, für die Bohr-, Ramm- oder Vibrierarbeiten ausgeführt werden (für Pfahlfundamente und Baugrubenumschliessungen) - wegen der Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen - im Zusammenhang mit Bauwerken, für die eine Absenkung des Grundwasserspiegels vorgenommen wird - im Zusammenhang mit Bauwerken, für die Sprengungen vorgenommen werden (ausgenommen Sprengen einzelner Findlinge).
<p>B17 Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Beladen oder Entladen</p>	<p>Grundsatz</p> <p>Ausschlüsse</p>	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A7 k) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an:</p> <p>a) Land- und Wasserfahrzeugen, Aufbauten und Aufliegern, durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern.</p> <p>Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (Türen, Fenster, Träger usw.), Paletten sowie Behälter aller Art (Kisten, Harassen, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister usw.)</p> <p>b) Tank- und Zisternenfahrzeugen durch das Auffüllen mit festen oder flüssigen Gütern oder durch das Entleeren von solchen Gütern.</p> <p><i>Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Art. A7 AVB, Ansprüche aus Schäden:</i></p> <p>a) an Luftfahrzeugen sowie an Rollmaterial der Bahn</p> <p>b) an Land- und Wasserfahrzeugen, die eine versicherte Person entliehen, gemietet oder geleast hat</p> <p>c) an Land- und Wasserfahrzeugen durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern (vorbehältlich b) unter «Grundsatz»). Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle</p> <p>d) an Land- und Wasserfahrzeugen infolge Überfüllens oder Überladens</p> <p>e) an Behältern (ausgenommen Aufbauten und Auflieger gemäss a) unter «Grundsatz» sowie Tanks und Zisternen gemäss b) unter «Grundsatz») sowie an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.</p>
<p>B18 Rückrufkosten</p>	<p>Grundsatz</p> <p>Bedingungen</p> <p>Versicherte Auslagen</p>	<p>In teilweiser Abänderung von Art. A7 q) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Auslagen für Kosten für den Rückruf eines vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Produkts.</p> <p>Diese Erweiterung gilt nur für Produkte, die nicht mehr im Besitz des Versicherungsnehmers sind, sondern einem Dritten übertragen wurden, und insofern der Rückruf einen Personenschaden oder einen versicherten Sachschaden verhindern soll oder er von den Behörden angeordnet wurde.</p> <p>Unter versicherten Auslagen sind Kosten zu verstehen, die infolge von Aufrufen in den Massenmedien und durch jedes andere geeignete Kommunikationsmittel entstehen.</p>

	Ausschlüsse	<i>Nicht versichert sind:</i> a) <i>Kosten für Transport, Suche oder Vernichtung eines Produktes, seine Reparatur oder Anpassung an die Konformität sowie der Wert eines Ersatzproduktes</i> b) <i>Vermögenseinbussen (Betriebsunterbruch, Verzugszinsen, Umsatzeinbruch usw.) infolge Rückrufs eines Produktes.</i>
	Obliegenheiten	Im Falle eines Schadens, der den Rückruf eines Produktes bedingen könnte, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der Vaudoise unverzüglich mitzuteilen. Jede beabsichtigte Massnahme ist vorgängig von der Vaudoise gutzuheissen, ausser das unmittelbare Bevorstehen eines Personen- oder Sachschadens rechtfertigt einen sofortigen Eingriff.
B19 Vorsorge- deckung	Grundsatz	Wird ein Assistent oder eine andere medizinische Hilfsperson nach Vertragsabschluss eingestellt oder kommt das Risiko der medizinischen Behandlung mit Röntgen- oder anderen ionisierenden Strahlen oder der Schockbehandlung nach Vertragsabschluss hinzu oder ändert der Versicherungsnehmer sein Fachgebiet, so erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. E1 AVB im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen ohne weiteres auch darauf. Die Vaudoise ist berechtigt, jederzeit zu prüfen, ob ein solches Risiko vorhanden ist.
	Risikozuschlag	Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, ab Beginn des Risikos die dem Tarif entsprechende Prämie zu entrichten.
	Ausschlüsse	<i>Die ästhetische Chirurgie ist von der Vorsorgeversicherung ausgeschlossen und muss von der Vaudoise ausdrücklich zur Deckung angenommen werden.</i>

C. Zusatzdeckungen

C1 Deckungen zur Auswahl	Grundsatz	Aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in der Police sind ein oder mehrere der in den Art. C2 bis C4 definierten Risiken versichert.
C2 Schäden an anvertrauten, gemieteten oder geleasteten Sachen	Grundsatz	Sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A7 k) AVB auf Schäden an anvertrauten, gemieteten oder geleasteten Sachen sowie an Sachen, an welchen die versicherte Person eine direkte Tätigkeit ausübt.
	Ausschlüsse	<i>Nicht versichert sind:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Schäden an Sachen, die gegen Sachschäden hätten versichert werden können (Sachversicherung, technische Versicherungen oder andere)</i> - <i>Schäden an Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen. Schäden an Fahrrädern (ohne die andern, ihnen gleichgestellten Fahrzeuge) sind jedoch versichert</i> - <i>Schäden an Wertsachen, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen (unter Vorbehalt der gemäss Art. B11 AVB gewährten Deckung), Sparheften, Rohedelmetallen, Münzen, Medaillen, losen Edelsteinen und ungefassten Perlen</i> - <i>Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge eines Sachschadens.</i>
C3 Behandlungen mit ionisierenden Strahlen	Grundsatz	Sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, umfasst die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A7 o) AVB ebenfalls Schäden infolge von Behandlungen mit ionisierenden Strahlen.
	Ausschluss	<i>Von der Versicherung ausgeschlossen sind jedoch genetische Schäden.</i>
C4 Schockbehandlungen	Grundsatz	Sofern die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, umfasst die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A7 p) AVB ebenfalls Schäden infolge von Schockbehandlungen.

D. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

D1 Vertragsbeginn	Grundsatz	Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum.
D2 Vertragsdauer	Stillschweigende Erneuerung	Der Vertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
D3 Kündigung im Schadenfall	Grundsatz	Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann die Vaudoise spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.
	Vertragskündigung	Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

E. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

E1 Gefahrsveränderung, -erhöhung und -verminderung	Grundsatz	Jede Änderung einer erheblichen Tatsache zur Beurteilung des Risikos und für welche die Parteien beim Vertragsabschluss den Umfang bestimmt haben, muss der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
	Gefahrs- erhöhung	Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonst wie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Vaudoise sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Vaudoise für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Vaudoise ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 2 Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet.
	Gefahrs- verminderung	Bei Gefahrsverminderung reduziert die Vaudoise von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.
E2 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	Verpflichtungen der versicherten Personen	Die versicherten Personen sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Vaudoise verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.
E3 Verletzung von Obliegenheiten	Sanktion	Bei schuldhafter Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten durch die versicherten Personen wird die Leistungspflicht vermindert oder aufgehoben. Dies, soweit die Schadenursache oder die Schadenhöhe davon beeinflusst wurden.

F. Prämie

F1 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	Fälligkeit	Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am in der Police festgesetzten Datum zu entrichten.
	Rückzahlung	Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.
	Ausnahme	In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet: <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt - wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.
	Mahnung	Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die Vaudoise den Versicherungsnehmer auf seine Kosten, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf.
	Deckungsunterbruch	Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien, inkl. Stempelabgaben und Kosten.
Kosten	Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren werden höchstens mit CHF 30.- bzw. CHF 50.- in Rechnung gestellt.	
F2 Prämienberechnungsgrundlagen	Grundsatz	Die Art und Weise der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt.
F3 Änderung der Prämien und Selbstbehalte	Grundsatz	Die Vaudoise kann eine Anpassung der Prämien und Selbstbehalte für das nächste Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.
	Kündigungsrecht	Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Der Kündigungsbrief muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen.
	Stillschweigende Zustimmung	Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

G. Schadenfälle

G1 Anzeigepflicht	Vorgehen	Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können oder werden gegen eine versicherte Person Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Vaudoise unverzüglich zu benachrichtigen.
	Bei Strafverfahren	Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen eine versicherte Person ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Vaudoise ebenfalls sofort zu orientieren.
G2 Schadenbehandlung und Prozessführung	Grundsatz	Die Vaudoise übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.
	Vertretung	Die Vaudoise führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie handelt als Vertreterin der versicherten Personen und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die versicherten Personen verbindlich.
	Zahlung	Die Vaudoise ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; die versicherte Person hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.
	Obliegenheiten	Die versicherte Person ist verpflichtet, die Vaudoise bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbstständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten. Insbesondere darf die versicherte Person weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten.
	Prozessweg	Wird der Prozessweg beschritten, so hat die versicherte Person der Vaudoise die Führung des Prozesses zu überlassen. Letztere übernimmt die damit verbundenen Kosten. Wird einer versicherten Person eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung ihrer persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Vaudoise zu.
G3 Forderungsabtretung	Grundsatz	Die versicherte Person ist ohne vorgängige Zustimmung der Vaudoise nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.
G4 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	Anzeigepflicht	Die versicherten Personen haben alle Folgen einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht selbst zu tragen.
	Vertragliche Obliegenheiten	Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen einer versicherten Person gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Leistungspflicht der Vaudoise dieser Person gegenüber.
G5 Regress	Grundsatz	Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des VVG, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Vaudoise insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.

H. Verschiedenes

H1 Konkurs des Versicherungsnehmers	Grundsatz	Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.
H2 Mitteilungen	Grundsatz	Die versicherten Personen erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht nur dann rechtsgenügend, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen dem Geschäftssitz der Vaudoise oder der Agentur, die in der Police aufgeführt ist, zukommen lassen.
H3 Datenschutz	Grundsatz	Die Vaudoise bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwendet diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Vaudoise kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.
	Auskünfte	Ferner kann die Vaudoise bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Vaudoise über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.
	Bekämpfung von Missbrauch	Den Versicherungsgesellschaften steht zur Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs ein Zentrales Informationssystem (ZIS) zur Verfügung. Diese Datensammlung ist beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten registriert und die Einträge erfolgen in Anwendung des ZIS-Reglements.
H4 Gerichtsstand und anwendbares Recht	Gerichtsstand	Als Gerichtsstand steht der versicherten Person wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder derjenige ihres schweizerischen Wohnsitzes bzw. schweizerischen Sitzes zur Verfügung.
	Anwendbares Recht	Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das VVG.

Geschäftssitz
Place de Milan
Postfach 120
1001 Lausanne

T 021 618 80 80
F 021 618 81 81

www.vaudoise.ch